

Stromnetzgebietszuteilung im Kanton Zürich

Der Regierungsrat teilte die Stromnetzgebiete für das lokale und regionale Verteilnetz zu. Für die Stromkunden und -versorger ergeben sich dabei keine unmittelbaren Auswirkungen, da sich der Regierungsrat bei der Zuteilung an den bestehenden Verhältnissen orientierte.

Die Stromversorgung im Kanton Zürich ist in der Kantonsverfassung, im Energiegesetz und im Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) geregelt. Ziel ist eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung mit Elektrizität. Im schweizerischen Vergleich gehört Zürich heute zu den Kantonen mit den tiefsten Stromtarifen. Die Versorgungsqualität ist sehr hoch, Stromunterbrüche ereignen sich sehr selten.

Geänderte Rahmenbedingung auf Bundesebene

Mit Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) im Jahr 2007 sollte auf Bundesebene die durch die Liberalisierung entstandene ungenügende Rechtslage in der Schweizer Stromversorgung verbessert werden. Das StromVG hatte zum Ziel, die Grundversorgung, also das Recht auf einen Stromanschluss, und die Versorgungssicherheit, sprich die Versorgung mit der gewünschten Qualität zu einem angemessenen Preis, auch in einem liberalisierten Markt zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der Grundversorgung erhielten die Kantone den Auftrag, die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber zu bezeichnen. Mit dem StromVG sind aber auch die Anforderungen an Elektrizitätsversor-

gungsunternehmen und insbesondere an die Verteilnetzbetreiber stark gestiegen (Datenlieferpflichten, buchhalterische Entflechtung, Berichterstattung an Elcom etc.). Seit Anfang 2008 haben fünf Gemeinden ihre Werke an die EKZ verkauft und damit die Verantwortung für den Netzbetrieb abgegeben.

Stromnetzgebiete im Kanton Zürich

Mit der Zuteilung der Netzgebiete im Kanton Zürich wird bestimmt, welcher Netzbetreiber im lokalen und regionalen Verteilnetz in einem geografisch abgegrenzten Gebiet die Grundversorgung (Anschluss- und Lieferpflicht) für die festen Endverbraucher zu übernehmen hat bzw. übernehmen darf. Die Zuteilung erfolgt flächendeckend. Dies verhindert, dass Gebiete ohne zuständigen Netzbetreiber entstehen, beispielsweise in wirtschaftlich unrentablen Gebieten. Die Stromnetzgebiete sind ab Mai 2013 auf dem kantonalen GIS-Browser öffentlich einsehbar (www.maps.zh.ch → Stromnetzgebiete).

Sascha Alexander Gerster
Energiewirtschaft, Abteilung Energie
AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stampfenbachstrasse 12,
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 30 44
sascha.gerster@bd.zh.ch
www.energie.zh.ch

Energie



Das Verlegen von Energiekabeln ist eine von vielen Aufgaben der Netzbetreiber.

Quelle: «Elektrizitätswerke des Kantons Zürich»

